Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1031. 991. Das zu Berlin am 29. Oktober 1889 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1875. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. Vom 25. Oktober 1889.

Nr. 1876. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Oktober 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1032. 986. Telegraphen-Verkehr mit Italien.

Die Gebühr für Telegramme nach Italien wird vom 1. November ab von 20 Pf. auf 15 Pf. für das Wort ermäßigt. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden 60 Pf. erhoben.

Berlin, den 30. Oktober 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Stephan.

1033. 992. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bezw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

1034. 999. Die Notirung von Terminpreisen betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1885 und 29. April 1886 bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin seit dem 1. Oktober d. J. Terminpreise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl nicht mehr vermerkt werden.

Berlin, den 12. Oktober 1889.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Der Finanz-Minister.
J. A. gez.: von Wendt. J. A.: Schomer.
C. 5066 M. f. H. III. 15239 F.-M.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1035. 1001. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1890 in den Tagen vom 18. bis 20. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1890 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. Oktober 1889. J.-Nr. 11627. S. C. Kgl. Provinzial-Schulkollegium: Frhr. von Berlepsch.

1036. 1019. Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf bezw. in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten im Jahre 1890 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:

a) bei dem Seminar zu Mettmann: die schriftliche Prüfung vom 20. bis 22. Februar, die mündliche Prüfung vom 25. bis 27. Februar; b) bei dem Seminar zu Moers: die schriftliche Prüfung vom 24. bis 26. Juli, die mündliche Prüfung vom 30. Juli bis 1. August; c) bei dem Seminar zu Rheydt: die schriftliche Prüfung vom 28. bis 30. Juli, die mündliche Prüfung vom 4. bis 6. August.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:

a) bei dem Seminar zu Elten: die schriftliche Prüfung vom 13. bis 15. März, die mündliche Prüfung vom 17. bis 19. März; b) bei dem Seminar zu Kempen: die schriftliche Prüfung vom 17. bis 19. Juli, die mündliche Prüfung vom 21. bis 23. Juli; c) bei dem Seminar zu Odenkirchen: die schriftliche Prüfung vom 26. bis 28. März, die mündliche Prüfung vom 17. bis 19. April.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,

2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,

3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und

4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 23. Oktober 1889. J.-Nr. 11708 S. C. Königl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer.

1037. 1021. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1890 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer

a) bei dem Seminar zu Mettmann vom 17. bis 21. Juni, b) bei dem Seminar zu Moers vom 4. bis 8. November, c) bei dem Seminar zu Rheydt vom 1. bis 5. November.

II. Für die katholischen Lehrer

a) bei dem Seminar zu Elten vom 24. bis 26. Juni, b) bei dem Seminar zu Kempen vom 11. bis 15. Oktober, c) bei dem Seminar zu Odenkirchen vom 22. bis 25. April.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,

2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,

3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe von ihnen angefertigt sei und

4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminardirektor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 23. Oktober 1889. S. C. Nr. 11704.
Königliches Provinzial-Schulkollegium. v. Puttkamer.

1038. 1022. **Uebersicht** über die Seminar-Prüfungen in der Rheinprovinz pro 1890.

Lfd. Nr.	Ort.	Aufnahme.	Entlassung. Schriftlich.	Entlassung. Mündlich.	Zweite Prüfung. Schriftlich.	Zweite Prüfung. Mündlich.
			I. Regierungs-Bezirk Aachen.			
1	Cornelimünster . .	5.—8. August.	24.—26. Juli.	31. Juli bis 2. August.	7. Oktober.	9.—11. Oktober.
2	Linnich	18.—21. März.	26.—28. März.	15. u. 16. April.	19. April.	21.—22. April.
			II. Regierungs-Bezirk Coblenz.			
3	Boppard	29. Juli bis 1. August.	7.—9. August.	11.—13. August.	28. Oktober.	29.—31. Oktober.
4	Münstermaifeld . .	18.—20. März.	5.—7. März.	10.—12. März.	17. Juni.	18.—20. Juni.
5	Neuwied	25.—26. Juli.	17.—19. Juli.	23.—25. Juli.	6. Oktober.	8.—10. Oktober.
			III. Regierungs-Bezirk Cöln.			
6	Brühl	5.—8. August.	17.—19. Juli.	24.—26. Juli.	14. Oktober.	16.—18. Oktober.
7	Siegburg	18.—20. März.	6.—8. März.	12.—14. März.	14. Juni.	16. u. 17. Juni.
			IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
8	Elten	25.—27. März.	13.—15. März.	17.—19. März.	24. Juni.	25. u. 26. Juni.
9	Kempen	5.—8. August.	17.—19. Juli.	21.—23. Juli.	11. Oktober.	13.—15. Oktbr.
10	Mettmann . . .	27.—28. Febr.	20.—22. Febr.	25.—27. Febr.	17. Juni.	19.—21. Juni.
11	Moers	1.—2. August.	24.—26. Juli.	30. u. 31. Juli u. 1. August.	4. Novbr.	6.—8. Novbr.
12	Odenkirchen . . .	18.—20. März.	26.—28. März.	17.—19. April.	22. April	23.—25. April
13	Rheydt	6. u. 7. August.	28.—30. Juli.	4.—6. August.	1. Novbr.	3.—5. Novbr.
			V. Regierungs-Bezirk Trier.			
14	Ottweiler	20. u. 21. März.	13.—15. März.	18.—20. März.	23. Juni.	25.—27. Juni.
15	Prüm	6.—8. Mai.	12.—14. Mai.	16. u. 17. Mai.	—	—
16	Wittlich	12.—16. August	1.—4. August.	7.—9. August.	21. Oktober.	23.—25. Oktober.

1039. 1020. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Düsseldorf für 1890 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Konfession:

a) Bei dem Seminar zu Mettmann: am 27. und 28. Februar; b) bei dem Seminar zu Moers: am 1. und 2. August; c) bei dem Seminar zu Rheydt: am 6. und 7. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Konfession:

a) Bei dem Seminar zu Elten: vom 25. bis 27. März; b) bei dem Seminar zu Kempen: vom 5. bis 8. August; c) bei dem Seminar zu Odenkirchen: vom 18. bis 20. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1890 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. Der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis-Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für den genossenen Unterricht je 30 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen:

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten;

2. wenn sie sich während der ersten 3 Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 23. Oktober 1889. J.-Nr. 11 713. S. C. Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Puttkamer.

1040. 1005. Auf den Bericht vom 15. d. M. genehmige Ich, daß die Uniformen der preußischen Staatsbeamten nach Maßgabe der dem Berichte beigefügten „Zusammenstellung" abgeändert werden. Zugleich bestimme Ich, daß den Beamten, welche sich bereits im Besitze einer Civil-Uniform befinden, gestattet sein soll, dieselbe noch bis zum 1. Oktober 1892 zu tragen.

Die von Mir dementsprechend ausgefüllte und vollzogene Verordnung über die Uniformen der preußischen Staatsbeamten, sowie die übrigen Anlagen des Berichts folgen anbei zurück.

Wilhelmshaven, den 29. Juli 1889. ad I. A. 8883.

gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Boetticher. von Maybach. Freiherr Lucius von Ballhausen. von Goßler. Herrfurth. von Schelling. von Verdy.

An das Staatsministerium.

Verordnung

über die Uniformen der preußischen Staatsbeamten.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Abänderung des Reglements wegen Einführung der Civil-Uniformen bei den Departements des Staatsministeriums vom 26. December 1808 (G.-S. S. 462) und der Kabinets-Ordre vom 12. November 1831 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Uniformen (Gala-, Interims- und sogenannte „kleine Uniform") der Staatsbeamten erhalten die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtliche Form und Ausstattung.

§. 2. Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer der unter A Nr. 3 bis 9 der Zusammenstellung aufgeführten Uniform-Klassen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Februar 1817 (Ges.-S. S. 61) und der in Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen.

Abweichungen hiervon unterliegen Unserer Genehmigung.

§. 3. Beamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militär-Uniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Civil-Uniform anzulegen.

§. 4. Die Vorschriften über die Uniformen der gesandtschaftlichen und konsularischen, sowie der Beamten der Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Polizei- (einschließlich der Bau- und Hafen-Polizei), der Strafanstaltsbeamten, der Beamten der Zoll- und indirekten Steuer-, Berg-, Hütten-, Salinen-Verwaltung, der Lootsen und der Beamten der Gestüts-Verwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Soweit für einzelne Beamte dieser Kategorien durch die für die übrigen Beamten allgemein veränderte Rockform und durch den Wegfall der Epauletten eine Aenderung der bisherigen Uniform bedingt wird, bleibt dieselbe Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§. 5. Zum Tragen der Interims-Uniform sind künftig nur die in der beigefügten Zusammenstellung unter A. Nr. 1 bis 6 aufgeführten und zum Tragen der sogenannten „kleinen Uniform" nur die daselbst unter C. ausdrücklich bezeichneten Beamten befugt.

§. 6. Inaktive Staatsminister, welchen beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Rang und Titel eines Staatsministers belassen worden ist, sowie Beamte, welche zu Wirklichen Geheimen Räthen mit dem Prädikat Excellenz ernannt sind, dürfen auch nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die (große) Galakleidung und die „kleine Uniform" tragen.

Andere Beamte bedürfen hierzu Unserer besonderen Genehmigung.

§. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beamten, welche sich bereits im Besitze einer Civil-Uniform befinden, ist gestattet, dieselbe noch bis zum 1. Oktober 1892 zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst Selbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1889.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.** R.

ggez.: von Boetticher. von Maybach. Freiherr Lucius von Ballhausen. von Goßler. Herrfurth. von Schelling. von Verdy.

Zusammenstellung

der Uniformen der preußischen Staatsbeamten.

A. Gala-Uniformen.

1. Staatsminister:

a. Große Gala-Uniform:

Unverändert.

b. Kleine Gala-Uniform:

(An Stelle der bisherigen kleinen gestickten Uniform.)

Rock von dunkelblauem Tuch nach dem Schnitt des Militär-Waffenrocks nach Muster. (Blatt I.)

Stickerei und Einfassung auf Kragen, Aufschlägen und auf den Leisten der Hinterschöße nach Muster.

Beinkleider von blauem Tuch mit Tressen wie bei der großen Gala-Uniform.

Achselraupen, Degen, Portepee, Knöpfe und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hut wie bei der großen Gala-Uniform.

Dienstmützen — von dunkelblauem Tuch mit breitem Rande von violettem Sammet und der preußischen Kokarde — nach Muster.

2. Wirkliche Geheime Räthe und Ober-Präsidenten:

Stickerei des Rocks nach Muster.

Auf den Schultern zweifach gewundene starke Raupen nach Muster. Auf denselben je ein sechszackiger Stern. Tressen nach Muster, an der Weste von 25 mm, an den Beinkleidern und am Hut von 65 mm Breite. Auf dem Hut Besatz von weißen Straußenfedern.

3. Räthe I. Klasse.

Sickerei des Rocks und Schulterraupen wie unter 2. Die Schulterraupen ohne Stern.

Tressen nach Muster, an der Weste von 10 mm, an den Beinkleidern und am Hut von 45 mm Breite.

Auf dem Hut Besatz von schwarzen Straußenfedern.

4. Räthe II. Klasse:

Stickerei des Rocks nach Muster.

Auf der rechten Brustseite unterhalb der Stickerei 6 Knöpfe nach Muster.

Auf den Schultern zweifach gewundene schwache Raupen nach Muster; für die Chefs der Provinzialbehörden mit je einem sechszackigen Stern.

Tressen nach Muster, an der Weste von 10 mm, an den Beinkleidern und am Hut von 26 mm Breite.

5. Räthe III. Klasse.

Stickerei des Rocks wie unter 4.

Auf den Schultern breite geflochtene Schnüre nach Muster.

Tressen an den Westen und an den Beinkleidern wie unter 4.

6. Ober-Regierungsräthe und Räthe IV. Klasse.

Stickerei des Rocks nach Muster.

Auf der rechten Brustseite vom Kragen abwärts 9 Knöpfe nach Muster.

Auf den Schultern Schnüre wie unter 5; für die Ober-Regierungsräthe mit je einem sechszackigen Stern.

Tressen an der Weste und an den Beinkleidern wie unter 4.

7. Räthe V. Klasse; Assessoren und Subalternbeamte gleichen Ranges bei den Ministerien (§§. 5 und 6 B. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1817).

Stickerei des Rocks und Knöpfe wie unter 6.

Auf den Schultern schmale geflochtene Schnüre nach Muster.

Tressen an der Weste und an den Beinkleidern wie unter 4.

8. Referendarien.

Stickerei des Rocks und Knöpfe wie unter 6.

Tressen an der Weste und an den Beinkleidern wie unter 4.

9. Subalternbeamte.

(§. 6 B. III und IV der Verordnung vom 7. Februar 1817.)

Stickerei nur am Kragen wie unter 6. Knöpfe, Tressen an der Weste und an den Beinkleidern wie unter 4.

10. Gemeinsam für alle Beamte.

Rock aus dunkelblauem Tuch nach dem Schnitt des altbrandenburgischen Waffenrocks, nach Muster.

Grundfarbe und Stoff des Kragens und der Aufschläge:

für die Staatsminister, sowie für die Präsidenten und die weltlichen Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths und der Konsistorien violetter Sammet;

für das Ressort des Staatsministeriums, des Präsidiums des Staatsministeriums, des Kriegsministeriums, des Geheimen Civil-Cabinets, der Ober-Rechnungskammer und der Hauptverwaltung der Staatsschulden: dunkelblauer Sammet;

für das Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten schwarzer Sammet;

für die Beamten aller übrigen Ressorts: scharlachrothes Tuch.

Laufende Einfassung (Schnurbesatz) nach Muster am Kragen, an den Patten und Aufschläge für sämmtliche Beamte; an der Brust, an den Vorder- und Hinterschößen nur für die Räthe III. Klasse und aufwärts.

Knöpfe — unter den Patten je 3, im Rücken je 2 an den oberen und unteren Enden der Hinterschöße mit dem gekrönten preußischen Adlerschild — nach Muster; der Stickerei entsprechend silbern oder matt vergoldet.

Rockfutter weiß, im Kragen nach dessen Farbe. Haken im Innern des Rocks, um denselben auf der Brust zusammenzuhalten.

Weste — nach altbrandenburgischem Schnitt, von weißem Kasimir, ohne Patten, — nach Muster. Vorn 6 kleine goldene bezw. silberne Knöpfe mit dem gekrönten Adlerschild.

Beinkleider von weißem Kasimir, bezw. von blauem Tuch.

Degen nach Muster mit nur einem Stichblatt, Griff mit Perlmutter belegt.

Weiß bezw. bei dunklen Unterkleidern schwarz lackirte Lederscheide. Portepee von Gold mit Seide in den preußischen Landesfarben.

Hut — schwarz mit Agraffe, Kordons und preußischer Kokarde — nach Muster.

Stickerei, Raupen, Achselschnüre, Einfassung Tressen, Agraffen und Kordons von Gold, bezw. für die Ressorts des Kriegs- und des Justizministeriums, sowie für die Präsidenten und die weltlichen Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths und der Konsistorien von Silber.

Sterne bei silberner Stickerei in Gold, bei goldener in Silber.

B Interims-Uniformen.

Nur für Beamte bis einschließlich der Räthe IV. Klasse.

Rock von dunkelblauem Tuch nach dem Schnitt des Militär-Ueberrocks nach Muster.

Kragen von dunkelblauem Sammet. Futter der Brustklappen von Stoff und Farbe des Kragens.

Beinkleider von blauem Tuch mit Tressen wie bei der Gala-Uniform.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raupen, Achselschnüre, Degen, Portepee Knöpfe und Hut wie bei der Gala-Uniform.

Dienstmützen — von dunkelblauem Tuch mit breitem Rande von dunkelblauem Sammet und der preußischen Kokarde — nach Muster.

C. Kleine Uniform.

1. Staatsminister, Wirkliche Geheime Räthe und Ober-Präsidenten:

Frack von dunkelblauem Tuch. Vorn je 4, auf der Rückseite in der Taille und am unteren Ende der Hinterschöße je 2 vergoldete Knöpfe mit dem preußischen Adler nach Muster.

Kragen und Aufschläge von blauem Sammet.

2. Räthe I. Klasse.

Frack wie unter 1; Knöpfe mit dem gekrönten Adlerschild; Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet.

3. Der vortragende Rath beim Geheimen Civil-Kabinet:

Frack wie vorher; Aufschläge vom Stoffe des Fracks mit zwei kleinen Knöpfen am Schlitz; Kragen von schwarzem Sammet.

4. Gemeinsam für die unter 1 bis 3 aufgeführten Beamten:

Hut (Klapphut) nach Form des Galahutes, schwarz mit Agraffe, Kordons und preußischer Kokarde; ohne Tresse; bei 1 und 2 mit schwarzen Straußenfedern.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli d. J. sowie die dazu gehörige Allerhöchste Verordnung von demselben Tage nebst einer Zusammenstellung der Uniformen der preußischen Staatsbeamten bringe ich hiermit den betheiligten Kreisen mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die Zeichnungen der neuen Uniformen, sowie die Muster zu den Stickereien in der Reichsdruckerei vervielfältigt worden sind und von dort gegen Erstattung der Kosten bezogen werden können.

Düsseldorf, den 5. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1041. 994. Dem am 29. September 1883 zu Büchel bei Remscheid geborenen Karl Philipp Ernst Fisseler, ehelicher Sohn des verlebten Fuhrmannes Johann Philipp Ernst Fisseler und der Wilhelmine geb. Schürmann habe ich die Genehmigung ertheilt, fortan den Familiennamen „Sauer" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1889. I. I. A. 1631.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1042. 1003. Beschluß

des Bezirks-Ausschusses I. u. II. Abtheilung zu Düsseldorf.

Auf den Antrag des Herrn Landes-Direktors der Rheinprovinz wird auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf Kunststraßen u. s. w. vom 20. Juni 1887 (Ges.-S. S. 301) das nach den §§. 2 bis 4 l. c. höchste zulässige Ladegewicht auf denjenigen Kiesstraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche in dem zu diesem Beschlusse paraphirten Verzeichnisse aufgeführt sind, um ein Drittel herabgesetzt und zwar für die Monate Oktober, November, December, Januar, Februar, März und April während der Jahre 1889/90, 1890/91 und 1891/92. B. A. I. 2613.

Düsseldorf, den 8./15. Oktober 1889. B. A. II. 3017.

Namens des Bezirks-Ausschusses I. und II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

Verzeichniß

der Kiesstraßen in dem Regierungsbezirke Düsseldorf.

Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße.	Station vom	Station bis
1	Düsseldorf-Neuß-Köln	13,6	22,6
2	Neuß-Jülich	20,8	26,825
3	Odenkirchen-Dülken	0,0	19,903
4	Dülken-Wegberg	0,0	9,578
5	Aachen-Crefeld	48,5	54,00
6	Wickrath Wanlo	4,6	9,7
7	Waldniel-Lüttelforst	0,0	2,832
8	Birgen-Waldniel	0,0	2,270
9	Gladbach-Roermond	6,394	15,705
10	Erkelenz-Kaldenkirchen	20,821	29,301
11	Boisheim-Roermond	5,7	14,531
12	Viersen-Kaldenkirchen	9,183	13,906
		17,90	20,401
13	Kaldenkirchen-Straelen	2,30	14,396
14	Gladbach-Straelen	1,282	5,700
		11,337	31,337
15	Dülken-Süchteln	0,462	3,506
16	Süchteln-Lobberich	1,320	7,310
17	Grefrath-Breyell	0,0	5,089
18	Mülhausen-Fossenhof	0,0	6,294
19	Aldekerk-Vorst	0,0	15,261
20	Viersen-Schwarzenpfuhl	1,8	7,228
21	Hardt-Abtshof	0,0	17,564
22	Düsseldorf-Cleve	5,025	14,50
		18,600	27,770
		33,200	36,200
		40,00	53,50
		56,5	95,169
23	Neuß-Neußerfurth	0,939	3,043
24	Geldern-Crefeld	11,350	19,5
25	Nieukerk-Wachtendonk-Arcen	0,0	13,313
	(nach Wachtendonk)	0,0	2,500
26	Kempen-Venlo	8,131	17,233
27	Camp-Aldekerk	0,0	10,5
28	Moers-Aldekerk	3,7	12,3
29	Sevelen-Tönnisberg	5,270	12,001
30	Bluyen-Vinnebrück	0,0	4,442
31	Geldern-Rheinberg	1,8	5,40
		8,0	22,506
32	Wesel-Venlo	4,7	26,4
		28,4	43,432
33	Geldern-Arcen	0,0	9,100
34	Geldern-Xanten	0,0	19,033
35	Sonsbeck-Kevelaer	0,0	9,200
36	Geldern-Emmerich	0,0	43,084
37	Calcar-Winnekendonk	0,0	15,288

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfd.-Nr.	Namen der Provinzialstraße.	Station vom	Station bis
38	Uedem-Weze-Well	0,916	6,425
		9,50	13,882
39	Goch-Cranenburg	1,500	17,184
40	Düsseldorf-Emmerich	28,681	31,745
		36,00	55,0
		64,5	80,0
		81,172	86,246
		89,5	109,174
41	Obermeiderich-Straße	0,0	3,359
42	Dinslaken-Dorsten	3,407	25,636
43	Gahlen-Kirchhellen	0,0	3,523
44	Wesel-Hünxe	0,0	7,739
45	Wesel-Münster	0,0	18,334
46	Wesel-Borken	6,8	17,451
47	Haltern-Lieutenant	2,2	5,664

Paraphirt zu dem Beschlusse der I. und II. Abtheilung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf vom 8./15. Oktober 1889. B. A. I. 2095.
B. A. II. 3017.

Namens des Bezirks-Ausschusses, I. und II. Abtheilung.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

1043. 987. In Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachungen vom 9. Juli d. J. (Stück 29, Nr. 675 und 676) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 16. d. M., Nr. 9909, die Frist zur Abhaltung der durch die Erlasse vom 4. und 11. April d. J., (Nr. 2864 und 3165) bezw. vom 13. Juni d. J., (Nr. 5542) behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau von Kirchen in den evangelischen Vikariatsgemeinden zu Derschlag und Dieringhausen, Kreis Gummersbach, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekten ausnahmsweise bis Ende März 1890 verlängert hat.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1889. II. B. 3249.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

1044. 988. **Erektions-Dekret.**

Nachdem die größere Vertretung der evangelisch-lutherischen Gemeinde Elberfeld unterm 13. December v. J. resp. 18. Februar d. J. die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle beschlossen hat, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. In der evangelisch-lutherischen Kirchen- und Pfarrgemeinde Elberfeld wird eine siebente Pfarrstelle errichtet, deren Inhaber zu den sechs andern Pfarrern der Gemeinde in ein koordinirtes Verhältniß tritt und dessen Rechte und Pflichten in der ihm zu ertheilenden Berufungsurkunde nach §. 60 der Kirchen-Ordnung im Einzelnen festzusetzen sind.

§. 2. Das Einkommen des siebenten Pfarrers beträgt bis zu einem Lebensalter von 30 Jahren 3600 Mark, vom vollendeten 30. bis zum 35. Jahre 4200 Mark, vom vollendeten 35. bis 40. Jahre 4800 Mark, vom vollendeten 40. Lebensjahre an 5400 Mark, neben freier Dienstwohnung oder einer Miethsentschädigung von 2000 Mark.

Das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen findet von dem auf die Vollendung des bestimmten Lebensalters folgenden 1. April ab statt.

Außerdem werden dem siebenten Pfarrer an Einnahmen von freiwilligen Gaben für alle Handlungen, welche derselbe als Pfarrer verrichtet, jährlich 600 Mark garantirt und soll ein etwaiger Minderbetrag aus der Kirchenkasse gezahlt werden.

§. 3. Die Besoldung sowie die Miethsentschädigung und der event. zu leistende Zuschuß zu den freiwilligen Gaben sind im Wege der kirchlichen Umlage aufzubringen, sofern die sonstigen Mittel der Kirchenkasse sich als unzulänglich erweisen.

§. 4. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Coblenz, den 3. Oktober 1889. C. Nr. 11580.
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz:
(L. S.) Snethlage.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1889. II. B 3120.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und
(L. S.) Schulwesen: von Terpitz.

1045. 993. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rheinische Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 2./3. Oktober d. J. an Stelle des verstorbenen Justizraths Frings den Justizrath Courth hierselbst zum Mitgliede des Bezirksausschusses des Regierungsbezirks Düsseldorf, I. Abtheilung (Bergische Lande und Kreise Neuß und Grevenbroich) gewählt hat und daß derselbe am 28. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden ist.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1889. P. I. 2292.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1046. 998. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. dem Metz'er Dombauverein die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der zum Besten des Metz'er Dombaus beabsichtigten Geldlotterie von 150 000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1889. I. II. A. 5900.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1047. 1004. Die Stadt Rees beabsichtigt, um ihre Weide, Parzelle Flur 1 Nr. 8, welche in Ackerland umgewandelt werden soll, gegen Ueberströmung bei Hochwasser zu schützen, einen Schutzdamm aufzuführen. Dieser Schutzdamm längs der Parzelle Nr. 8 soll durchschnittlich 0,63 m hoch, die Krone 1,0 m breit mit dreifüßiger Dossirung mit Rasen gedeckt, angelegt werden.

Aehnlich soll ein kurzer Schutzdamm in Parzelle 129/40 daselbst angelegt und die Mulde auf die kurze Wege-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

strecke ausgehöht werden.

In Gemäßheit des §. 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 fordern wir etwaige Interessenten hierdurch auf, ihre Einwendungen gegen die Ausführung des Projekts binnen einer Frist von 4 Wochen — beginnend mit dem 11. November d. J. — bei dem Bürgermeisteramte zu Rees anzumelden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. Eine Situationskarte nebst einer Beschreibung der beabsichtigten Anlage ist im Geschäftslokale des Bürgermeisteramtes zu Rees zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1889. B. A. II. 3804.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abth.

Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

1048. 1012.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 44. Jahreswoche vom 27. Oktober bis 2. November.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	2	1	—	5	2	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	4	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	5	1	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	8	—	13	4	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	18	1	5	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	17	3	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	1
Geldern . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	8	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	25	—	16	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	1	—	1	1	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	39	1	—	—	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	1	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	—	2	—	8	3	—	—
Summe	—	—	—	—	59	8	—	—	—	—	86	5	51	—	71	18	—	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1049. 1006. Zur Hebung entstandener Zweifel hat das Königliche Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamtes zu Artikel 8 unter 4a des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. December 1869 beschlossen:

1. daß die seitens der Anstellungsbehörden an Militäranwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind;

2. daß dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergebene Beamte und Militärbehörden behufs Feststellung der die Civildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Düsseldorf, den 4. November 1889. P. I. 2310.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1050. 1007. Beschluß

des Bezirksausschusses I. u. II. Abtheilung zu Düsseldorf.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 setzen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesjährigen Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf Sonntag, den 17. November d. J. fest.

B. A. I. 2579. II. 3803.

Düsseldorf, den 28. Oktober/5. November 1889.

Namens des Bezirksausschusses, I. und II. Abtheilung.

Der Vorsitzende: J. V. Büsgen.

1051. 1009. Der Vittualienhändler Heinrich Hecker zu Glehn hat den ihm unter dem 20. Januar cr. ausgefertigten Wandergewerbeschein Nr. 7255 bei Ausübung des Handels verloren und trotz den angestellten Nachforschungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. September 1889. III. III. A. 13238.

Namens des Bezirksausschusses I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Hoffmann.

1052. 1010. In den Cirkular-Erlassen vom 6. April 1888, M. d. J. II. 3182, Just. M. I. 1015, M. d. g. A. M. 2898 vom 23. September, M. d. g. A. M. 7822, M. d. J. II. 8649 und 29. December dess. J. M. d. g. A. M. 9923, M. d. J. II. 16392 ist bestimmt worden, daß nur ein beamteter Arzt, d. h. ein Kreisphysikus, die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung erweitern wir dahin, daß auch den Chefärzten der Militär-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht, wie den Kreisphysikern auf Grund der Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 6. April 1888.

Berlin, den 14. Oktober 1889.

Der Minister des Innern. gez.: Herrfurth. M. d. J. II. 12101.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A. gez.: Löwenberg. M. d. g. ꝛc. A. M. 8542.

Der Justiz-Minister. J. V. gez.: Nebe-Pflugstaedt. Just. M. I. 2431.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 13. April v. J. (S. 153) und 4. Oktober v. J. (S. 435) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1889. I. II. A. 5917.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1053. 1013. **Polizeiverordnung,**

betreffend Verfahren beim Schlachten.

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf.

§. 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs mit Ausnahme der Schafe und des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

Bei Rindvieh kann anstatt des Kopfschlagens auch der Genickstich angewandt werden.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung (s. §. 5).

§. 2. Das Aufhängen des Viehs und das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode darf nicht stattfinden.

§. 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehs einschließlich Federvieh soll in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche in geeigneter Weise nicht zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten nach vorher eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Freien geschehen. Der Schlachtplatz darf jedoch nicht von Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein. Der Anblick des Schlachtens muß vielmehr dem auf den Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikum entzogen sein.

§. 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§. 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§. 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Diese Winden sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, so daß ein Aufschlagen desselben auf dem Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.

4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.

5. Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

§. 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§. 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1889. I. II. A. 4225.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1054. 1015. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 43 des XI. Jahrgangs der „Neuen Tischlerzeitung", verantwortlicher Redakteur Richard Müller, Hamburg, Herausgeber W. Gramm, Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1889.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

1055. 1016. Das von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden zu Karlsruhe unter dem 24. Juni d. J. erlassene Verbot des Vereins für vollsthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

1056. 1017. Das von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg zu Freiburg unter dem 4. August d. J. erlassene Verbot der Nummer 90 vom 4. August 1889 des „Südwestdeutschen Volksblatts. Offenburger Nachrichten" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

1057. 1018. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „Arbeiter-Lieder", enthaltend die Lieder: „Bundeslied, Arbeiter-Marseillaise, Arbeiter-Feldgeschrei, Hie Recht — Hie Tod, Proletarierlied, das Lied der Petroläre", auf welcher die Angabe des Druckers und Verlegers fehlt, verboten.

Freiburg, den 30. Oktober 1889.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg: Siegel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1058. 995. Betreffend Grundbuch Düsseldorf (Stadt).

Der Herr Justizminister hat durch Verfügung vom 2. Oktober 1889 (G.-S. S. 173) bestimmt, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düsseldorf gehörige Katastergemeine Düsseldorf-Stadt (d. h. nur für Flur 1, den älteren Stadttheil innerhalb der Gräben) am 1. November 1889 beginnen soll.

Gemäß §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. November 1889 beginnenden und mit dem 1. Mai 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Vor der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1889. II. 1/54.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

1059. 990. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiete.

Vom 6. bis 28. November findet auf der Jade eine Schießübung mit leichten Schiffsgeschützen und 3,7 cm Revolver-Kanonen von S. M. Tender „Hay" aus statt.

Die Scheiben nach denen geschossen wird, befinden sich

1. Auf der Insel Holzwarden (nördlichster Theil der Oberahn'schen Felder in der Jade); Schußrichtung SO und OSO.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben.

2. Westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe verankert. Schußrichtung ist S½W bezw. N½O.

Die Uebungsfläche umfaßt das Vareler-Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast WSW und Tonne 20 W.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben und dadurch, daß der Tender, welcher an den Scheiben auf- und niederfährt, im Mast eine rothe Flagge führt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-B. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, , Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten und tritt diese Seepolizei-Verordnung mit dem Tage des Beginnens der Uebung in verbindliche Kraft.

Die von dem Tender „Hay" oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 18. Oktober 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

1060. 996. Bei der Kasse des unterzeichneten Oberbergamts werden als Reste aus eingezahlten Kostenvorschüssen noch folgende Geldbeträge aufbewahrt:

a) 4 Mark 8 Pf. eingezahlt von Franz Oevershagen zu Kupferdreh am 9. Juni 1865 und

b) 1 Mark 40 Pf. eingezahlt von Joseph Boedefeld zu Selbeck am 5. Juli 1865 für die Muthung Diepenbrock.

Da die zur Empfangnahme dieser Beträge berechtigten Personen nicht haben ermittelt werden können, so werden diejenigen, welche Ansprüche auf dieselben zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Bonn, den 30. Oktober 1889. I. 5934/89.

Königliches Oberbergamt.

1061. 1000. Die erledigte Rendantenstelle bei der hiesigen Königlichen Rentenbank ist Seitens der Königlichen Ministerien für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und die Finanzen dem Kontroleur bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Newiger, definitiv verliehen worden.

Münster, den 1. November 1889. D. J.-Nr. 176/89.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

1062. 1014. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Strafanstaltsdirektor Kelbling zu Werden den Königlichen Kronenorden 3. Klasse zu verleihen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. dem Erdarbeiter Gerhard Lucassen zu Wardhausen, im Kreise Cleve für die Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

B. Communalverwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. v. M. dem Bürgermeister Pahlke in Rheydt den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Herr Ober-Präsident hat den kommissarischen Bürgermeister Gerpott definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Griethausen ernannt und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Hinsbeck und Leuth dem Beigeordneten August Färvers zu Hinsbeck übertragen.

Die bisherigen Beigeordneten Gottfried Pritschau in Urdenbach und Theodor Kuth zu Wersten sind vom Herrn Ober-Präsidenten auf eine fernere 6jährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Benrath ernannt worden.

C. Schulverwaltung.

Der Lehrrrin Maria Diening zu Calcar ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der privaten höheren Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Der Maria Magdalena Briel zu Süchteln ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im Regierungsbezirk Düsseldorf ertheilt worden.

1063. 997. Personalveränderungen bei der Staatsanwaltschaft.

Der bisher bei der hiesigen Staatsanwaltschaft beschäftigte Gerichtsassessor Reis ist vom 1. d. Mts. ab an die Staatsanwaltschaft zu Elberfeld versetzt worden.

Düsseldorf, den 1. November 1889. I. 21.

Der Erste Staatsanwalt.

1064. 1002. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Die Post-Inspektoren Hinrichsen von Düsseldorf nach Hamburg, Mende von Breslau nach Düsseldorf; die Postsekretäre Ewert von Köln (Rhein) nach Wesel, Göbel von Solingen nach Köln (Rhein); die Postassistenten Wilhelmi von Wesel nach Cochem, Becker

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Cochem nach Wesel; der Telegraphen-Mechaniker Lehmann von Düsseldorf nach Dresden.

Ernannt: Der Ober-Postdirektionssekretär Zeigan in Crefeld zum Postkassirer; der Telegraphensekretär Hermes in Düsseldorf zum Ober-Telegraphensekretär.

Angestellt: Der Postassistent Mehls in Haan 2 (Bahnhof) als Postverwalter.

Düsseldorf, den 4. November 1889. II. 16882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

1065. 1011. Personal-Chronik Landgerichtsbezirks Cleve.

1. Der Landgerichtsrath Kluth in Bonn ist vom 1. November 1889 zum Landgerichtsdirektor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt.

2. Der Gerichtsassessor Schnell aus Köln ist für die Dauer der Reichstags- und bezw. Landtagssession zum Ersatz für den Amtsgerichtsrath Fritzen zu Dülken dem Amtsgerichte daselbst vom 21. Oktober ab als Hülfsrichter zugeordnet.

3. Der Referendar Freiherr von Eerde, bisher im Oberlandesgerichtsbezirk zu Hamm ist dem hiesigen Landgerichte zur weiteren Beschäftigung im Justizvorbereitungsdienste überwiesen.

4. Der Gerichtsschreiber Dohm in Geldern ist vom 1. November d. J. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht Barmen und der Gerichtsschreiber Raczinsky in Barmen an das Amtsgericht Geldern versetzt.

5. Der Gerichtsvollzieher Teusch in Kempen ist vom 16. November 1889 an das Königliche Amtsgericht Crefeld versetzt.

Cleve, den 5. November 1889.

Königliches Landgericht.

1066. 1008. Personal-Chronik für den Monat Oktober 1889.

1. Ernannt sind:

a) zum Notar der Rechtsanwalt Goldberg in Neheim;

b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Sauer, Loerbroks, Richter, Lohmann und Hülsemann;

c) zum Sekretär der Referendar a. D. Füchten aus Rietberg bei dem Amtsgericht in Nieheim;

d) zu Assistenten die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Kurz aus Dortmund und Trepper aus Hagen bei den Amtsgerichten in Wattenscheid bezw. Neheim;

e) zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Ringes zu Fredeburg bei dem Amtsgericht daselbst.

2. Versetzt sind:

a) der Referendar von Laer zu Bünde in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle;

b) der Sekretär Reininghaus zu Ruhrort an das Amtsgericht in Münster;

c) der Sekretär Mahne in Dinslaken an das Amtsgericht in Wesel;

d) der Sekretär Esser aus Nieheim an das Amtsgericht in Duisburg;

e) der Assistent Schröder zu Wattenscheid an das Amtsgericht in Arnsberg;

f) der Assistent Wieneke aus Hörde an das Amtsgericht in Rietberg,

g) der Gerichtsvollzieher Vogt zu Salzkotten an das Amtsgericht in Wesel.

3. Der Gerichtsvollzieher Austermann zu Delbrück ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Justizdienst entlassen.

Hamm, den 1. November 1889.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Staatsminister Falk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf